



# Gemeindeamt STEUERBERG

9560 Feldkirchen – Tel.: 04271/2221 – Fax: 04271/2221-33  
E-Mail: steuerberg@ktn.gde.at ~ www.steuerberg.at



Zahl: 153-9/02/2022

Steuerberg, 21.04.2022

**Betreff:** Zubau zum bestehenden Wohngebäude Steuerberg 14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber **Herr Johann Treiber**, hat mit der Eingabe vom 18.01.2022, die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau zum bestehenden Wohngebäude in Steuerberg 14** auf den Grundstücken Nr. .108 und 492, KG 72302 Altsteuerberg beantragt.

**Geplant ist die Errichtung von Zubauten zum Wohngebäude in Wachsenberg 44 auf den Grundstücken Nr. .108 und 492, KG 72302 Altsteuerberg.**

**An der nördlichen Außenwand des bestehenden Wohngebäudes wird ein zweigeschossiger Zubau mit den Außenmaßen von 4,12 m x 8,27 m (gemessen im EG) errichtet. Im Erdgeschoss wird dieser als Wohnraumerweiterung und Balkon genutzt, welcher mittels eines Durchbruchs vom Bestand erschlossen wird. Im Kellergeschoss wird im Zubau ein Heizraum und ein Tankraum errichtet. Im Bereich des Einganges an der südlichen Außenwand des Gebäudes soll außerdem eine Eingangsüberdachung mit den Außenmaßen von 2,04 m x 3,81 m errichtet werden.**

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

**ergeht gleichlautend an:**

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

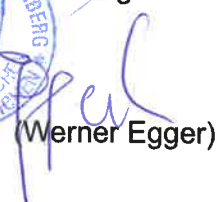
[www.steuerberg.at](http://www.steuerberg.at) und Amtstafel

**Angeschlagen am: 21.04.2022**

**Abgenommen am:**



Der Bürgermeister:

  
(Werner Egger)